LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Untere Immissionsschutzbehörde -



Landratsamt Tirschenreuth, Postfach 12 49, 95634 Tirschenreuth

Gegen Postzustellungsurkunde

BioEnergie Wild GbR Inh. Johannes und Cornelia Wild Schönthan 6 95703 Plößberg

STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude 3 Mähringer Straße 9 95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-357 09631 / 2391 Telefax:

immissionsschutz@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

1711/01/240/Ma

Telefon 09631/887immer-Nr.: Sachbearbeiter Datum

357

Fr. Maurer 29.01.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Antrag der BioEnergie Wild GbR, Schönthan 6, 95703 Plößberg auf Genehmigung nach § 16 BImSchG durch Installation eines zusätzlichen BHKW-Containers, Installation und Betrieb eines weiteren Biogas-Blockheizkraftwerkes von 530 kW Pel als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator neben dem baugleichen bestehenden BHKW 3 und einer neuen Trafostation und Installation eines Wärmespeichers mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 10.000l

Anlagen:

geprüfte Antragsausfertigung (Bl. 1-271) Kostenrechnung Anzeigeformular "Errichtung/Baubeginn" – g.R. Anzeigeformular "Inbetriebnahme" - g. R. -Merkblatt "Mitteilungs- und Anzeigepflicht" (§ 15 BlmSchG)

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

Errichtung und Betrieb: 1

Der Bioenergie Wild GbR, Schönthan 6, 95703 Plößberg, vertreten durch die Gesellschafter Johannes und Cornelia Wild wird die Genehmigung erteilt, die auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1028, der Gemarkung Beidl/Gemeinde Plößberg befindliche Biogasanlage zu ändern. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Mi: 8.00 - 12.00 Uhr

Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord Postbank Nürnberg Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30 IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59 IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63 IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91 BIC: BYLADEM1WEN BIC: PBNKDEFFXXX BIC: GENODEF1WEV BIC: GENODEF1KEM

- Installation eines zusätzlichen BHKW-Containers, Installation und Betrieb eines weiteren Biogasblockheizkraftwerks von 530 kW Pel als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator neben dem baugleichen bestehenden BHKW 3 und einer neuen Trafostation
- Installation eines Wärmespeichers mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 10 000 Litern.

2 Erlöschen der Genehmigung und Rückbau

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage w\u00e4hrend eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2.2 Rückbau

Im Falle der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung (Wegfall der Genehmigung bzw. mindestens dreijährige ununterbrochene Nichtnutzung) hat der Bauherr bzw. sein Rechtsnachfolger die Biogasanlage mit all ihren Einrichtungen, einschließlich der Bodenversiegelungen, innerhalb von drei Monaten nach Nutzungsbeendigung zurückzubauen. Auf die Verpflichtungserklärung vom 17.09.2020 wird hierbei Bezug genommen.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind dem Landratsamt Tirschenreuth Sachgebiet 240 und Sachgebiet 210 unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

- 2.3.1 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Antragstellerin vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von 6.500,-- € in Form einer selbstschuldnerischen unbedingten und unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union zur Sicherung der Rückbauverpflichtung leistet und diese beim Landratsamt Tirschenreuth spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme hinterlegt.
 - Der Betrieb der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Landratsamt Tirschenreuth das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 2.3.2 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels dem Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 eine Verpflichtungserklärung vorlegt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 2.3.1 in gleicher Höhe beim Landratsamt Tirschenreuth hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 29.01.2025 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- 2 Umgebung und Standort der Anlage
- 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4 Luftreinhaltung
- 5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- **6** Anlagensicherheit
- 7 Abfälle
- 8 Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
- 9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- **10** Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- 11 Wasserrecht
- **12** Naturschutz
- 13 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 14 Anhang
- **14.1** Eingabepläne Grundriss (M:1:100), Ansichten, Übersichtspläne des BHKW-Containers (M:1:250)
- 14.2 Datenblätter

Nachgereichte Antragsunterlagen:

- 1 Antrag auf Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BlmSchV
- 2 Kriterienkatalog
- 3 Lageplan
- 4 Kostenschätzung über die Rückbaukosten
- 5 Verpflichtungserklärung zum Rückbau
- **6** Brandschutznachweis
- 7 Datenblätter, Lageplan und Beschreibung SCR-Katalysator und Lagerung AdBlue

Die Anlage ist nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Anlagendaten

Die Biogasverwertungsanlage ist an die nachfolgenden Anlagendaten gebunden.

BHKW-Module:

KWK-Modul:	BHKW 1	BHKW 2	BHKW 3	BHKW 4
Motorhersteller:	MAN	MAN	MAN	MAN
Тур:	E 2848 LE 322	E 2876 LE 322	E 3262 LE 202	E 3262 LE 202
Bauart:		Viertakt Gas	s-Otto-Motor	
Zylinderzahl:	8 (V-Motor)	8 (V-Motor)	12 (V-Motor)	12 (V-Motor)
Abgasturbola- der:	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt
Feuerungswär- meleistung:	maximal 657 kW	maximal 657 kW	maximal 1358 kW	maximal 1358 kW
Einsatzstoff:		Biogas aus	schließlich	
Generator:	Synchrongenera- tor	Synchrongenera- tor	Synchrongenera- tor	Synchrongenera- tor
Hersteller:	Leroy Somer	Leroy Somer	Leroy Somer	Leroy Somer
Тур:	LSA 47.2VS2 C6/4p	LSA 46.2L6 C6/4p	LSA 49.1 S4 4p	LSA 49.1 S4 4p
Nennleistung Motor:	265 kW	265 kW	550 kW	550 kW
cos φ:	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0
installierte elekt- rische Leistung:	250 kW	250 kW	530 kW	530 kW

gesamte Biogasverwertungseinheit:

maximale Anlagenleistung (Pel)	1 560 kW
maximale Feuerungswärmeleistung (FWL)	4,037 MW
durchschnittliche jährliche Anlagenleistung (Pel)	330 kW (unverändert)
Anlagendauerbetrieb durch	BHKW 3 und 4
Flexbetrieb zusätzlich über	BHKW 1 und 2

2 Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Gasreinigung, Gasqualität

Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die Vorgaben der Motorenund Katalysatorenhersteller an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas zu beachten.

Die Gasqualität des Biogases ist regelmäßig bezüglich $\rm H_2S$ - und $\rm CH_4$ -Gehalt zu kontrollieren, um insgesamt einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

2.1.2 Verbrennungsmotoranlage

Die BHKWs sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 und § 9 i.V.m. § 39 der 44. BImSchV nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

Schadstoff	Grenzwert BHKWs 1 und 2 *	Grenzwert BHKW 3	Grenzwert BHKW 4
Kohlenmonoxid (CO)		0,50 g/m³	
Stickstoffmonoxid und Stick-	0,50	g/m³	
stoffdioxid, angegeben als	ab 01.0	1.2029:	0,1 g/m³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,1 g/m³		
Schwefeldioxid und Schwe-			
feltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)		0,09 g/m³	
Formaldehyd (HCHO)	20 mg/m³		
Organische Stoffe,	ab 01.01.2029:		1,3 g/m³
angegeben als Gesamt-C	1,3 g/m³		1,3 g/III*
Ammoniak	ab Betrieb SCR: 30 mg/m³		

^{*} Beim dauerhaft gesicherten und nachgewiesenen Betrieb der BHKW-Module 1 und 2 unter 300 Stunden im Jahr je Modul zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung gelten abweichend zu den hier festgesetzten Grenzwerten die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 3, Abs. 9 Satz 5, Abs. 11 Satz 3 der 44. BImSchV.

Der Methangehalt im Motorabgas ist durch geeignete technische Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.

Beim Einbau von Oxidationskatalysatoren sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung des Oxidationskatalysators durch zu hohe Betriebstemperaturen zu vermeiden.

Bei der Lagerung der wässrigen Harnstofflösung sind die Vorgaben der Hersteller zu beachten (wie z.B. Schutz vor Sonnenlicht und Frost, Lagertemperaturen, etc.)

2.1.3 Abgasableitung

Die Motorabgase des BHKW-Moduls 4 sind, wie die Motorabgase der BHKW-Module 1-3, über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor montiert werden.

2.1.4 Fackelbetrieb

Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig.

Durch manuelle oder automatische Zündung ist sicherzustellen, dass das im Falle einer Betriebsstörung der Fackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Bei manueller Zündung muss eine automatisierte Alarmierung des Betreibers erfolgen. Das Abgas aus der Fackel ist in einer Mindesthöhe von 3 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.

Die Gasfackel ist so auszulegen, dass sämtliche beim Betrieb der Biogasanlage anfallenden Mengen an Biogas erfasst und verbrannt werden können.

2.1.5 Emissionsmessungen und Überwachung

Im Hinblick auf Messung und Überwachung bei den BHKW-Anlagen sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BlmSchV einschlägig und zu beachten:

Für jeden Einzelmotor sind gemäß §24 der 44. BlmSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff (O2-Bezug: 5 Vol%)	Messintervall gemäß 44. BlmSchV
Kohlenmonoxid (CO)	jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	jährlich
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	alle 3 Jahre
Formaldehyd (HCHO)	jährlich
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	jährlich *
Ammoniak	jährlich *

^{*} Die Messungen für Gesamt-C und Ammoniak haben ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Emissionsgrenzwerte gelten.

Bei Motoren, die SCR-Systeme einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffoxiden zu ermitteln. Ausnahme hierfür siehe § 26 Satz 2 Nr. 2 der 44. BlmSchV.

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in Nr. 2.1.2 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BlmSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BlmSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegebene Stellen sind. Die Messungen sind innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme des BHKW-Moduls 4 im oben genannten Umfang durchzuführen. Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

Zudem soll von den bekannt gegebenen Stellen eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik mit den Messergebnissen erfolgen.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde - jeweils frühzeitig, mindestens jedoch acht Tage vor Messbeginn, mitzuteilen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Volllast) durchzuführen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 3 der 44. BlmSchV).

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen ist der Gehalt an Methan (CH₄) im Biogas zu bestimmen, ferner sind die elektrische Leistung (kW_{el}) und der Sauerstoffgehalt des jeweiligen Motors zu bestimmen und festzuhalten. Zeitgleich zu den drei Einzelmessungen ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 01.2008) hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landratsamt Tirschenreuth unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.1.6 Abgasreinigung und kontinuierlich effektiver Betrieb

Bei der Abgasreinigung sind die Vorgaben des § 20 der 44. BlmSchV einschlägig und zu beachten:

Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.

Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und ggf. der SCR-Anlage zu führen.

Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

Die Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben und sind wie folgt zu beachten:

Das Steuerungssystem der NO_X-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_X-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwellen			
NO _x -Grenzwert Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird			
0,1 g/m³	≥ 0,15 g/m³		
0,50 g/m³	≥ 0,60 g/m³		

Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z.B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

Die NO_X-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_X-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z.B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Biogasmotoren, wie Änderungen an der Motorsteuerung, Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z.B. Oxikat), Wartung, Entfernung und Anbringung von Verplombungen, die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche) sowie die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen sind in einem Logbuch/Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z.B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

Hinweis: Die Verplombung kann z.B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BlmSchG erfolgen und ist im Logbuch / Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

Beim Betrieb der Biogasentschwefelungsanlage sind die Spezifikationen der Hersteller der eingesetzten sekundären Abgasreinigungsanlagen (z.B. des Oxidationskatalysators) insbesondere an den zulässigen H₂S- bzw. SO₂-Gehalt im Rohgas zu berücksichtigen. Die maximalen Betriebstemperaturen des Katalysators sind zu beachten.

2.1.7 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

Die Motoren sind regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der gesamten Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Art, Menge, Herkunft, Lieferscheine (bei Fremdanlieferung) für die Einsatzstoffe
- Art, Menge und Verbleib des Gärsubstrats mit Flächennachweis (Eigenverwertung, Abnahme-/Pacht- und Kaufverträge mit namentlich aufgeführten Betrieben)
- Wartungsarbeiten z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch
- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt, Zeiten des Fackelbetriebs, etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen. Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- Ergebnisse der Überwachung des CH, und H,S-Gehaltes des Biogases.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Tirschenreuth auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Die Eintragung weiterer Ereignisse aus anderen Fachbereichen ist zulässig.

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Tirschenreuth eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Betriebsstörungen, Stillstandszeiten, Verbleib von Fehlchargen
- Art und Menge der Einsatzstoffe
- Verbleib der restlichen Abfälle
- Betriebsstunden der Motoren
- Erzeugte Einspeisung in kWh.

Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß § 7 der 44. BlmSchV zu beachten.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Allgemeines

Hinsichtlich des Schallschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - zu beachten.

2.2.2 Immissionsorte und -richtwerte

Die nach TA Lärm für die gesamte Biogasanlage errechneten Teilbeurteilungspegel dürfen in der Summe mit den Geräuschen aller auf die Immissionsorte einwirkenden Anlagen nicht dazu führen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Auf Grund der tatsächlichen Nutzung gelten folgende Immissionsrichtwerte außen (Ziffer 6.1 TA Lärm):

	IO 1	IO 2
	Wohngebäude FlNr.	Wohngebäude FlNr.
Immissionsort	1026, Gemarkung Beidl,	1029/1, Gemarkung Beidl;
	Schönthan 7;	Schönthan 9;
	Südfassade OG	Nordfassade OG
Gebietseinstufung	Dorfgebiet (MD)	Dorfgebiet (MD)
Immissionsrichtwert Tag	60 dB(A)	60 dB(A)
Immissionsrichtwert Nacht	45 dB(A)	45 dB(A)

Wegen der Summenwirkung von Geräuschen aus mehreren Anlagen auf o.g. Immissionsorte gelten für die Biogasanlage nachfolgende, reduzierte Immissionsrichtwerte:

Immissionsort	IO 1	IO 2
Immissionsrichtwert Tag	54 dB(A)	54 dB(A)
Immissionsrichtwert Nacht	39 dB(A)	39 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche aus den Blockheizkraftwerken darf in den Wohnräumen der Immissionsorte IO 1 und IO 2 sowie in den Wohnräumen auch weiter entfernter Gebäude in Schönthan die Differenz der C- und A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegel 20 dB nicht überschreiten ($L_{Ceq} - L_{Aeq} \le 20$ dB).

Für die Messung und Beurteilung gelten die Vorschriften der DIN 45680 "Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft".

Der anteilige Fahr-, Lade- und Lieferverkehr ist bei der Berechnung mit zu berücksichtigen.

2.2.4 Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.⁰⁰ Uhr - 22.⁰⁰ Uhr.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- **2.2.5** Lärmrelevante Anlagenteile, wie z.B. Biogasmotoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.
- 2.2.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der Biogasmotoren und der zugehörigen Aggregate.
- 2.2.7 Bei der Dimensionierung der Abgasschalldämpfer an den Motormodulen ist darauf zu achten, dass der tieffrequente Geräuschanteil ausreichend reduziert wird, um die Immissionsbegrenzungen nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 sicher einzuhalten. In der Regel ist hierfür ein kombiniertes Abgasschalldämpfersystem erforderlich.
- **2.2.8** Schalldämpfer und -systeme sind so einzubauen, dass sie leicht gewartet und Kulissen ausgetauscht werden können.

Schalldämpfersysteme sind der Staubbeladung entsprechend auszuwählen. Schalldämpfer, die aggressiven Medien ausgesetzt werden, sind korrosionsbeständig auszuführen. Schalldämpfer, die nur eine begrenzte Wirkungsdauer aufweisen (Absorptionsschalldämpfer) müssen so eingebaut werden, dass sie gewartet und Kulissen einfach ausgetauscht werden können.

2.2.9 Für alle vier BHKW-Container mit den zugehörigen Aggregaten gelten nachfolgende Bau- und Emissionsminderungsvorschriften:

Bauteil	Schallleistungspegel L _{WA}
Containerwände incl. Zugangstüren und Dach	85 dB(A)
Kamin	68 dB(A)
Zuluftöffnung	66 dB(A)
Abluftöffnung	68 dB(A)
Kühler (Ladeluft- und Notkühler)	87 dB(A)
Geräusche im Innenraum	Innenpegel L _{PA}
Motorenraum	95 dB(A)

- **2.2.10** Die einzelnen schalltechnisch relevanten Anlagenkomponenten dürfen weder tonhaltig noch impulshaltig sein.
- 2.2.11 Auf Veranlassung des Landratsamtes, z.B. im Beschwerdefall, ist durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 genannten Immissionsrichtwert-Anteile für die Nachtzeit nachweisen zu lassen.
 - Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA Lärm zu berücksichtigen.
 - Das Landratsamt Tirschenreuth ist spätestens 8 Tage vorher über den vorgesehenen Messtermin zu informieren.
 - Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Tirschenreuth unaufgefordert vorzulegen.

3 Abfall

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltölV und die NachweisV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.

Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen, Batterien, Zündkerzen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.

Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die zuständige Abfallentsorgung. Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Tirschenreuth ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.

4 Baurecht

- Für das Bauvorhaben ist dem Landratsamt Tirschenreuth mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vorzulegen.
- 4.2 Der durch das Ingenieurbüro Rinner GmbH, Burg 3, 84332 Hebertsfelden erstellte Brandschutznachweis vom 02.10.2020 nach § 11 Bauvorlagevordnung ist Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei der Bauausführung in allen Punkten einzuhalten. Der durch den Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold, Römerstraße 30, 08056 Zwickau auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfte/bescheinigte Brandschutznachweis (Bescheinigung Brandschutz) Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62 b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Bevor die Bescheinigung Brandschutz I sowie der geprüfte Brandschutznachweis dem Landratsamt Tirschenreuth nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten, ausgenommen Erd- und Entwässerungsarbeiten nicht begonnen werden.
- 4.3 Die Zufahrt zum Schutzobjekt ist für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sicherzustellen. Die Anforderungen nach Art. 5, Art. 12 und Art. 31 BayBO sind einzuhalten. Die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken Fassung Februar 2007" ist einzuhalten. Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 4.4 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 anzufertigen und in 5-facher Ausfertigung (Papierform DIN A 4, in Folie), sowie einmal in digitaler Form (CD), der Brandschutzdienststelle des Landkreises Tirschenreuth zur Verfügung zu stellen.

5 Wasserrecht

5.1 Allgemeines

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Anforderungen der §§ 62 und 63 des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18.04.2017. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln (u.a. TRwS 779, 786) zu errichten und zu betreiben.

5.2 BHKW und Trafo

Der Biogasmotor muss auf einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne für mögliche Ölverluste positioniert sein. Der Container mit dem BHKW und der Trafo sind stand-

sicher so aufzustellen, dass auch im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Werden im Trafo mehr als 220 I flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet, sind die AwSV, insb. § 34, zu beachten.

5.3 Abfüllanlage

Abfüllplätze müssen standsicher, beständig und dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig sein. Die Art der Ausführung richtet sich nach der TRwS 786 in Abhängigkeit von der Beanspruchungsstufe. Die Abfüllfläche muss mindestens den Wirkbereich der Anlieferfahrzeuge umfassen. Die Lagertanks dürfen nur mit Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) befüllt werden. Der Abfüllplatz und die mobilen Ölsperren müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass das Rückhaltevolumen von 100 Litern sicher eingehalten wird und ein Austritt von Öl in unbefestigte Flächen verhindert wird. Ölbindemittel muss vorgehalten werden. Nach dem Abfüllvorgang ist die Fläche zu kontrollieren. Tropfmengen sind aufzunehmen und zu entsorgen. Niederschlagwasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, darf nicht in unbefestigte Flächen gelangen Bindemittel ist bereit zu stellen. Für die Abfüllvorgänge ist eine Betriebsanweisung ist zu erstellen, und die Mitarbeiter darin regelmäßig zu unterweisen.

5.4 Prüfpflichten

Die Lageranlagen mit Rohrleitungen zum BHKW und der zugehörige Abfüllplatz sind nach Anlage 5 in Verb. mit § 36 Abs. 2 AwSV (vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen, bei Stilllegung und wiederkehrend) von einem AwSV Sachverständigen nach TRwS 779 zu prüfen. Die Prüfung kann zusammen mit der Biogasanlage erfolgen.

5.5 SCR-Katalysator

Zur Anlage zur Lagerung von AdBlue gehören der IBC Lagertank (Großgebinde), die Auffangwanne und die Rohrleitungen zum BHKW. Für Bau, Betrieb und Überwachung dieser Anlage gelten insbesondere die Anforderungen der §§ 62 und 63 des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18.04.2017. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den nachstehenden Anforderungen zu errichten und zu betreiben.

Die Lageranlage ist standsicher und gegen mechanische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig aufzustellen.

Die Anlagenteile sind entsprechend ihrer Zulassung aufzustellen, zu warten und zu betreiben.

Die wasserrechtliche Beurteilung kann eingeschränkt, zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, wenn eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

D. Anzeigepflichten

Sowohl der Beginn der Maßnahme als auch die Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Tirschenreuth innerhalb einer Woche mittels der beigefügten Formblätter schriftlich anzuzeigen.

E. Kosten

- 1 Die BioEnergie Wild GbR hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 5.317,42 € festgesetzt.
- Auslagen werden in Höhe von 4,11 € erhoben.
 Die Erhebung weiterer Auslagen wird vorbehalten.

Gründe:

I.

1 Verfahrensablauf

Die *BioEnergie Wild GbR*, *Schönthan 6*, *95703 Plößberg* betreibt eine mit Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 08.10.2009 – Az. B 2009-506-3-Sg. 31 Ho ursprünglich baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Biogasanlage befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft

Mit Bescheid vom 30.08.2013 wurde die Anlage gemäß § 4 BlmSchG genehmigt.

Am 07.11.2016 (eingegangen am 08.11.2016) beantragte die BioEnergie Wild GbR die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage nach § 16 BlmSchG. Mit Bescheid vom 20.03.2018 wurde die Errichtung und der Betrieb eines BHKW-Containers mit einem zusätzlichen Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungsleistung von 1358 kW genehmigt.

Die BioEnergie Wild GbR hat mit Schreiben vom 23.12.2019, ergänzt u.a. mit Unterlagen am 15.03.2024, 17.10.2024, 20.11.2024 und 22.11.2024 beim Landratsamt Tirschenreuth die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Containers, Installation und Betrieb eines weiteren Biogas-Blockheizkraftwerkes von 530 kW Pel als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator (Antragsergänzung), einer neuen Trafostation und Installation eines Wärmespeichers mit einem Fassungsvermögen von 10 000 l beantragt.

Zusammen mit den Genehmigungsunterlagen wurde beantragt, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Behörden / Fachstellen eingeholt:

- Bauamt beim Landratsamt Tirschenreuth
- Kreisbrandrat Tirschenreuth
- Referat Wasserrecht Fachkundige Stelle beim Landratsamt Tirschenreuth
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth
- Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Tirschenreuth
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Landshut (früher: Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)

Darüber hinaus hat die Marktgemeinde Plößberg gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert und mit Schreiben vom 06.04.2020 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Alle beteiligten Fachstellen stimmten unter Forderung der unter Buchstabe C. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Mit Bescheid vom 19.03.2024 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG erteilt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. der Ziffer 1.2.2.2 Buchstabe "S" der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 (bis zur Änderung des UVPG: Anlage 2) zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die diesbezügliche Feststellung wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 17/18 vom 27.04.2020 sowie auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth öffentlich bekannt gemacht und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht (§ 5 UVPG).

2 Bei der fachtechnischen Stellungnahme war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Vorhabensumfang

Der vorgelegte Antrag beinhaltet die Aufstellung eines BHKW-Containers mit zugehörigen Aggregaten und Abgasanlage. Der BHKW-Container ist zwischen einer Scheune und dem Gärrestlager aufgestellt, am nördlichen Rand der Fl.Nr. 1028 der Gemarkung Beidl. Die Containeranlagen der BHKW-Module 1, 2 und 3 befinden sich in ca. 30m, 35m und 10m hiervon entfernt.

Der BHKW-Container hat eine Größe von 9,55 x 2,95 x 2,95 m³. Er beinhaltet das neue BHKW 4 mit Generator und sämtlichen erforderlichen Aggregaten. Außerhalb dieses Containers wird ein IBC Container mit wässriger Harnstofflösung, im nebenstehendem Stall, auf Auffangwanne aufgestellt.

Aufgrund der energieeffizienteren Fahrweise und phasenweisen kurzzeitig erhöhten Stromproduktion wird zudem eine neue Trafostation und ein Wärmespeicher mit einem Fassungsvermögen von 10.000 I errichtet.

Die Biogasverwertungsanlage besteht aus nachfolgenden, wesentlichen Anlagendaten:

KWK-Modul:	BHKW 1	BHKW 2	BHKW 3	BHKW 4
Motorhersteller:	MAN	MAN	MAN	MAN
Тур:	E 2848 LE 322	E 2876 LE 322	E 3262 LE 202	E 3262 LE 202
Bauart:		Viertakt Gas	s-Otto-Motor	
Zylinderzahl	8 (V-Motor)	8 (V-Motor)	12 (V-Motor)	12 (V-Motor)
Abgasturbola- der:	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt	ja, wassergekühlt
Feuerungswär- meleistung	maximal 657 kW	maximal 657 kW	maximal 1358 kW	maximal 1358 kW
Einsatzstoff	Biogas ausschließlich			
Generator:	Synchrongenera-	Synchrongenera-	Synchrongenera-	Synchrongenera-
	tor	tor	tor	tor
Hersteller:	Leroy Somer	Leroy Somer	Leroy Somer	Leroy Somer

Тур:	LSA 47.2VS2 C6/4p	LSA 46.2L6 C6/4p	LSA 49.1 S4 4p	LSA 49.1 S4 4p
Nennleistung Motor	265 kW	265 kW	550 kW	550 kW
cos φ:	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0	0,8 - 1,0
installierte elekt- rische Leistung	250 kW	250 kW	530 kW	530 kW

2.2 Örtliche Verhältnisse

Die Biogasanlage befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Schönthan. Sie wird im Zusammenhang mit einer bestehenden Landwirtschaft betrieben. Der Ortsbereich ist überwiegend mit landwirtschaftlicher Nutzung und Tierhaltung geprägt sowie der derzeit schon bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage der BioEnergie Wild GbR. Die nächsten nicht betriebszugehörigen Wohngebäude befinden sich im Westen (Fl.-Nr. 1026 der Gemarkung Beidl) und Süd-Südwesten (Fl.-Nr. 1029/1 der Gemarkung Beidl). Sie sind von der zentralen Pumpstation der Kernanlage rund 130 bis 150 m entfernt. Schönthan wird weitläufig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, denen sich dann forstwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Die Biogasanlage befindet sich auf einer geodätischen Höhe von 550 m ü.NN. Die Ortschaft Schönthan liegt auf einer Anhöhe, die sich entlang des Bärnauweges mit Höhen von 550 bis 560 m ü.NN zieht. Lediglich in Richtung Nord-Nordwesten fällt das Gelände unmittelbar vom Anlagenstandort ausgehend auf Höhen von ca. 540 m ü.NN ab. In Richtung Süden fällt das Gelände am Ende der Ortschaft Schönthan in Richtung des Forstes Kirchenholz auf Höhen von 540 bis 530 m ü.NN. Insgesamt wird das Gelände als relativ unbewegt eingestuft.

2.3 Luftreinhaltung

Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen werden sich durch den Neubau des vierten BHKW-Moduls im Tagesverlauf ändern. Bei Lastspitzen können kurzzeitig alle vier BHKW-Module in Betrieb sein. In den verbleibenden Betriebszeiten wird die Biogasverwertung auf den Betrieb der BHKW-Module 3 und 4 zurückgefahren, um ausreichend Gasreserven zu erzeugen. Die vorgesehene Jahresproduktion an Biogas wird nicht geändert. Die Abgase des neuen BHKW-Moduls 4 wird über einen Abgaskamin mit einer Höhe von 15 m über Erdgleiche an die Atmosphäre abgeleitet.

2.4 Schallschutz

Das neue BHKW-Modul 4 ist innerhalb eines schallisolierten Containers auf dem Betriebsgelände errichtet, wodurch die maßgeblichen Schallquellen sich auf die Zu- und Abluftöffnungen, Notkühler sowie Abluftkamin beschränken.

2.5 Abfallrecht

Änderungen bei den anfallenden Abfällen werden sich nicht ergeben. Bei den Motoren fallen weder andere Arten von Abfällen noch nennenswert andere Mengen an Betriebsabfällen an.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1 Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV bedürfen

"Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen"

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i.V.m. § 19 BlmSchG). Ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens gemäß §10 BlmSchG wurde nicht gestellt (§ 19 Abs. 3 BlmSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können:
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstrabe C. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BlmSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BlmSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange z.B. des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BlmSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

2 Immissionsschutzrecht

2.1 Anlageneinstufung

Die vier Biogasmotoren sind im Zusammenhang zu würdigen. Einschlägige Vorschriften für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten sind die 4. BImSchV, die TA Luft, die 44. BImSchV sowie die AISV-Vollzugsempfehlungen Formaldehyd vom 14. und 15.09.2021. Bei den drei bestehenden Biogasmotoren 1 – 3 und dem neuen Motor BHKW 4 handelt es sich zunächst um eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Es handelt sich um gleichartige Verbrennungseinrichtungen. Sie werden im Anhang 1 der 4. BImSchV unter die einschlägige Nummer 1.2.2.2 V eingeordnet. Den BHKWs wird die eigentliche Aufgabe der Erzeugung von Strom, Prozess- und Heizwärme zugeschrieben. Der Hauptzweck der gesamten Anlage ist die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz und die Versorgung des Nahwärmenetzes, was mit dem Zubau des neuen BHKW-Moduls untermauert wird.

Dadurch, dass alle vier Motoren die gleiche Anlagentechnologie haben und den gleichen Brennstoff einsetzen und sie sich in einem anlagentechnischen Verbund über die Versorgungsanlagen befinden, greift die Aggregationsregelung nach § 4 Abs. 2 S. 1 44. BImSchV. Mit der Aggregation definieren sich die vier Verbrennungsmotoren zu einer gemeinsamen Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,037 MW, damit ≥ 1 MW. Alle vier Einzelfeuerungen werden unter Berücksichtigung des Anlagenbegriffs nach § 1 Abs. 3 4. BImSchV i.V.m. der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 S. 2 44. BImSchV beurteilt. Die beiden bestehenden BHKWs 1 und 2 werden aber nicht von § 6 44. BImSchV erfasst, da sie je unter 1 MW FWL aufweisen. Die Registrierungspflicht besteht erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW je Einzelfeuerung, hier für das BHKW 3 und das neue BHKW 4.

2.2 Gebietseinstufung

Die Ortschaft Schönthan ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung und Tierhaltung geprägt. Aus der Sicht des Lärmschutzes ist daher von der Nummer 6.1 c) TA Lärm auszugehen. Die Fragen der Luftreinhaltung werden unter Zuhilfenahme der Anforderung der TA Luft geklärt. Hier ist ebenfalls von Dorfgebiet nach § 5 BauNVO auszugehen.

2.3 Luftreinhaltung

Zur Minderung der Emissionen Luft verunreinigender Stoffe wird das Biogas in erster Linie durch Zugabe von Luft entschwefelt. Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeloxide ist abhängig von der Intensität der Entschwefelung vor Eintritt des Biogases in die Motoranlagen. Die Abgase der Biogasmotoren werden in eigenen Abluftkaminen in die freie Luftströmung abgeleitet. Die Ableitung erfolgt entsprechend den Anforderungen der TA Luft, wenn die Kaminhöhe 15 m beträgt. Somit sind auch die Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV eingehalten. Die Erhöhung auf 15 m ist deshalb erforderlich, da das naheliegende Stallgebäude mit einer Eigenhöhe von 12 m sonst zu Verwirbelungen der Abgase führen würde. Eine entsprechende Anforderung zur Höhe besteht in Ziffer C.2.1.3 des Bescheides. Die Anforderung zur Kaminhöhe wurde ausführlich im lufthygienischen Gutachten der Fa. Müller BBM im Rahmen des Erstgenehmigungsverfahrens begründet. Auch vorliegend befindet sich der Abgaskamin im lufttechnischen Nachlauf des Stallgebäudes. Die ungehinderte Abführung der Abluft wäre bei geringerer Höhe nicht ausreichend gesichert.

Je nach Einstufung als Neuanlage oder Bestandsanlage i.S.d. § 2 Abs. 4 der 44. BlmSchV gelten unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 9

und § 16 i.V.m. § 39 der 44. BlmSchV. Das BHKW-Modul 4 gilt laut Definition der 44. Blm-SchV als Neuanlage und bedarf aufgrund des Grenzwerts von 0,1 g/m³ NO₂ des Einsatzes einer selektiven katalytischen Reduktionseinrichtung. Ebenso gilt unmittelbar der Grenzwert für die Parameter Gesamt-C und NH₃ ab Betrieb des BHKW-Moduls 4. Die BHKW-Module 1 – 3 unterfallen dagegen grundsätzlich in der Übergangsfrist des § 39 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 der 44. BlmSchV und haben die Grenzwerte für Ges-C und NO₂ ab 01.01.2029 einzuhalten. Die genannten Ausnahmeregelungen unter C.2.1.2 für kürzere Laufzeiten sind hierbei zu beachten.

2.4 Lärmschutz

Beim Betrieb der Biogasanlage und speziell beim Betrieb der BHKWs ist die Nachtzeit relevant. Sämtliche mögliche Schallquellen, wie Abgasleitungen der Biogasmotoren, Betriebsgebäude mit notwendigen Öffnungen, Notkühler u.dgl. werden schalltechnisch auf die maßgeblichen Immissionsorte (Schönthan Nr. 7 und Nr. 9) abgestimmt begrenzt. Für die Tages- und Nachtzeit wird der zulässige Gesamtbeurteilungspegel der Biogasanlage um 6 dB gegenüber dem Immissionsrichtwert reduziert, um mögliche Geräusche aus anderen Anlagenquellen zu berücksichtigen. Der Geräuschbeitrag der Biogasanlage an den oben genannten Immissionsorten ist damit so weit reduziert, dass er eine mögliche Überschreitung des Immissionswertes durch andere Imittenten nicht mehr wesentlich beeinflussen kann. An den maßgeblichen Immissionsorten ergeben sich somit zulässig reduzierte Immissionsrichtwerte von

 IRW_{Tag} 54 dB(A) und IRW_{Nacht} 39 dB(A).

Für Einzelschallquellen werden im Wesentlichen maximal zulässige Schallleistungspegel vorgeschrieben, die nach dem Stand der Technik einhaltbar und gleichzeitig erforderlich sind. Bei den Umfassungsbauteilen der Motorcontainer erfolgt dies in gleicher Weise. Die entsprechenden Begrenzungen und Mindestanforderungen sind in den Nebenbestimmungen unter C.2.2.9 und C.2.2.10 präzisiert. Sie werden als erforderlich erachtet, um die genannten, reduzierten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die schalltechnische Prüfung stützt sich auf die Erkenntnisse aus der Begutachtung der vorhandenen drei BHKW-Container. Ein Großteil der Biogasanlage wurde im Genehmigungsverfahren zu den BHKW-Modulen 1 und 2 bereits messtechnisch überprüft. Mit dieser Ausgangssituation kann fachlich auf die nochmalige messtechnische Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen verzichtet werden. Die durchgeführten Messungen bei der ersten Begutachtung werden als schalltechnisch ausreichende Prüfung gewürdigt. Ein Messvorbehalt wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen für den Fall, dass berechtigte Beschwerden schalltechnischer Art beim Landratsamt vorgetragen würden. Dies betrifft insbesondere auch tieffrequente Geräusche, die bei schalltechnisch mangelhafter Abstimmung vor allem der Abgasschalldämpfer am BHKW auftreten können.

2.5 Störfallverordnung

Die Lagerung von Biogas findet im Bereich der Fermenter, Nachgärer und Endlager statt. Aufgrund, dass sich die Einsatzstoffe und Einsatzmengen nicht ändern, ergeben sich im Bereich der störfallrelevanten Stoffmengen ebenso keine Änderungen.

2.6 Energieeffizienz / Wärmenutzung

Hier ergibt sich keine Änderung zum Bestand, da nur ein zusätzliches BHKW-Modul errichtet wird, an der Wärmenutzung ist laut Antrag keine Änderung ersichtlich.

Die bestehende Wärmenutzung ist Folgende:

Mit der erzeugten Wärme werden der Fermenter und der Nachgärer beheizt. Außerdem wird die Wärme für die Versorgung eines Nahwärmenetzes der Ortschaft Schönthan (7 angeschlossene Wohnhäuser), das Privathaus, das Stallgebäude und für die Trocknung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten verwendet.

3 Abfallrecht

Die zu entsorgenden Betriebsstoffe bestehen im Wesentlichen aus:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge
13 01 10*	Nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	< 500 l/a
13 02 05*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	< 1 000 l/a
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	< 500 l/a
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutz- kleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	< 500 l/a
16 01 14*	Kühlerfrostschutzmittel	< 100 l/a

Die genannten Abfälle werden durch entsprechende zugelassene Entsorgungsfachbetriebe der Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung in hierfür geeigneten und zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen entsorgt. Während der Wartung der Motoren werden die zur Anwendung kommenden Filter ausgetauscht und fachgerecht entsorgt. Sonstige Abfallstoffe, wie z.B. Handschuhe, Schutzkleidung, werden in der gewerblichen Abfalltonne entsorgt bzw. der weiteren Verwertung zugeführt.

4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen.

5 Baurecht

Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO baugenehmigungspflichtig. Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG) schließt die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Baugenehmigung ein. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO), insbesondere weil es auf dem vorgesehenen Baugrundstück bauplanungsrechtlich zulässig ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Bei Einhaltung der unter Nummer B.4 als Nebenbestimmung verfügten Auflagen sind die baurechtlichen Anforderungen zur Gefahrenabwehr insbesondere im Hinblick auf Brandschutz erfüllt.

Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB (i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, dass ausnahmsweise im Außenbereich zugelassene Gebäude nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung wieder entfernt und Bodenversiegelungen beseitigt werden müssen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung liegt vom 17.09.2020 vor. Es ist vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von 6.500,-- € in Form einer selbstschuldnerischen unbedingten und unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union zur Sicherung der Rückbauverpflichtung zu leisten.

Diese wird beim Landratsamt Tirschenreuth bis zum evtl. Eintritt des Bedarfsfalls beim Landratsamt Tirschenreuth hinterlegt. Die Höhe der Rückbaukosten sowie die für den Rückbau gesetzte Frist sind angemessen.

6 Wasserrecht

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nummer B.5 wird den Belangen des Wasserrechts ausreichend Rechnung getragen.

7 Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8 Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid sind Kosten zu erheben, welche der Antragsteller zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs.1 KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG i.V. mit dem Kostenverzeichnis – KVz. Die Erhebung von Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gebühren und Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.1.2 – Investitionskosten: 341.457,98 € (2000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten)	2.457,29 €
b)	ermäßigte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung – KVz. Tarif 2.I.1 / 1.24.1 (75 % aus 725,00 €)	543,75 €
с)	Erhöhung fachtechnische Stellungnahme KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.3.2 – Technischer Umweltschutz Gebühr für Prüffeld Luftreinhaltung und Mindestgebühr für Prüffelder Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Störfallverordnung, Energieeffizienz/Wärmenutzung und TEHG	1.863,20 €
d)	Erhöhung wasserrechtliche Beurteilung Fachkundige Stelle	453,18 €
e)	Auslagen Postzustellung	4,11
	insgesamt	5.321,53 €

III. Wichtige Hinweise

1 Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft

1.1 Die wasserrechtliche Beurteilung kann eingeschränkt, zurückgenommen und durch Auflagen ergänzt werden, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

1.2 Auf die Anzeigepflicht nach Nr. 6 Anlage 7 AwSV wird hingewiesen. Danach ist das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von nicht nur unbedeutender Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

1.3 SCR Anlage

- Die Vorgaben der AwSV sind eigenverantwortlich einzuhalten (z.B. Anlagendokumentation, Überwachungspflicht und Betriebsanweisung-Merkblatt).
- Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV sind einzuhalten. Wer eine Anlage nach §
 17 Abs. 1 nicht richtig errichtet oder betreibt, handelt ordnungswidrig.
- Auf die Meldepflicht nach §24 AwSV wird hingewiesen. Danach ist das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von nicht nur unbedeutender Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass dabei eine Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

2 Brandschutz

Auf das aktuelle Merkblatt M-001 Brandschutz bei Biogasanlagen, Stand 08/2010, sowie die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen, Stand 09/2002 wird hingewiesen.

3 Immissionsschutz

Das gemeinsame Merkblatt "Silagesickersaft und Gewässerschutz" ist zu beachten. Es enthält Hinweise zur Ausführung von Silagen, die auch zu Geruchsemissionsminderung beitragen.

4 Allgemeine Hinweise

4.1 Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Landratsamt Tirschenreuth (Immissionsschutzbehörde) jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige nach § 15 BImSchG ersetzt grundsätzlich nicht eine nach § 16 BImSchG erforderliche Änderungsgenehmigung. Ebenso hat der Betreiber die Pflicht, im Falle der Einstellung des Betriebs die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§15 Abs. 3 BImSchG). Eine Änderung an dem genehmigten Betrieb der BHKW-Module, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Tirschenreuth 1 Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit entschieden werden kann.

Die Installation von **SCR-Systemen bei den BHKW-Modulen 1 – 3** aufgrund der strengeren Grenzwerte ist anzeigepflichtig nach § 15 BlmSchG. Das Landratsamt behält sich vor, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzgl. der TA Luft Anhang 1, 8 und 9 weitergehende Anforderungen anzuordnen.

- **4.2** Das Landratsamt darf die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Blm-SchG widerrufen. Insbesondere dann, wenn die festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt sind.
- 4.3 Das Landratsamt kann zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen; insbesondere dann, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.4 Notwendige Messungen dürfen nur von zugelassenen Messstellen durchgeführt werden. Aufgrund § 26 BlmSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BaylmSchG werden die amtlich anerkannten Messstellen durch das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bekannt gemacht. Bei Bedarf kann auf Anforderung die jeweils gültige Bekanntmachung vom Landratsamt zur Verfügung gestellt werden.
- 4.5 Gemäß § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen, ob die genehmigten Anlagen ordnungsgemäß und sicher betrieben werden. Wir werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch informieren, wann die erste und in welchen zeitlichen Intervallen die Vor-Ort-Überprüfungen stattfinden werden. Wir weisen darauf hin, dass die Überprüfungen kostenpflichtig sind, mit Ausnahme der Schlussabnahme nach der Inbetriebnahme der (leistungserhöhten) Anlage. Diese ist in der Genehmigungsgebühr enthalten.
- **4.6** Die in diesem Bescheid verwendeten Zitate von Rechtsvorschriften und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BayBO: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 257) geändert worden ist.

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

BaylmSchG: Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) geändert worden ist.

4. BlmSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

- 44. BlmSchV:Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist.
- 9. BlmSchV: Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist
- KG: Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128) geändert worden ist
- KVz: Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBI. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 246) geändert worden ist
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- TA Luft: Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)
- TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S.503)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Siegel

Maurer Regierungsamtsrätin